



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz, Bereich Einwohnermeldewesen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084) in der aktuell gültigen Fassung Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Einer Datenweitergabe können Sie formlos widersprechen. Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite <https://www.greifswald.de>. Sie können die Einrichtung der Übermittlungssperre auch online beantragen [Übermittlungssperre beantragen](#). Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Widersprüche richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Amt für Bürgerservice und Brandschutz
Einwohnermeldewesen
Postfach 3153
17461 Greifswald